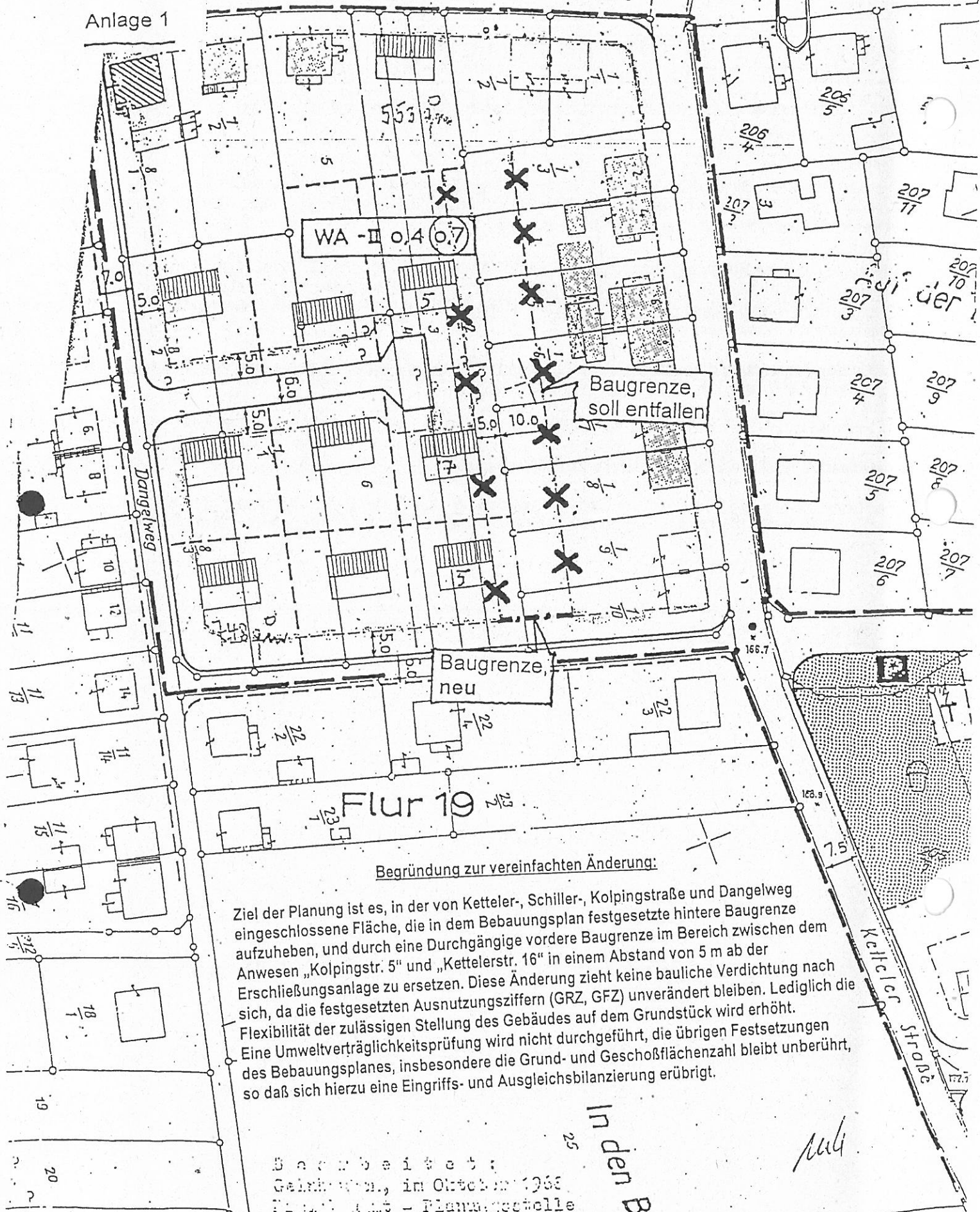




Begründung zur vereinfachten Änderung:

Ziel der Planung ist es, in der von Ketteler-, Schiller-, Kolpingstraße und Dangelweg eingeschlossene Fläche, die in dem Bebauungsplan festgesetzte hintere Baugrenze aufzuheben, und durch eine durchgängige vordere Baugrenze im Bereich zwischen dem Anwesen „Kolpingstr. 5“ und „Kettelerstr. 16“ in einem Abstand von 5 m ab der Erschließungsanlage zu ersetzen. Diese Änderung zieht keine bauliche Verdichtung nach sich, da die festgesetzten Ausnutzungsziffern (GRZ, GFZ) unverändert bleiben. Lediglich die Flexibilität der zulässigen Stellung des Gebäudes auf dem Grundstück wird erhöht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt, die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die Grund- und Geschosflächenzahl bleibt unberührt, so daß sich hierzu eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erübrigt.

Bearbeitet:
Gepl. von, im Oktober 1968
Plan. Amt - Planungsstelle

Ausschnitt aus Bebauungsplan "Im Scheidsboden, Teil II"

Maßstab 1:1000

NORD

-E-

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Freigericht

Bebauungsplan „Im Scheidsboden, Teil II“ - 1. Änderung - Ortsteil Somborn, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht hat mit Beschluss vom 26.05.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Scheidsboden, Teil II“ - Ortsteil Somborn, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Von der Planänderung sind folgende Grundstücke betroffen:
(alle Gemarkung Somborn, Flur 19) Flurstücke 293, 292, 286, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9 und 1/10. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Freigericht, Bauamt, Zimmer 26, Bahnhofstr. 13, Ortsteil Somborn, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freigericht, den 09.06.2004

~~Manfred W. Franz~~
Bürgermeister

lab



Edmund Petermann
(Erster Beigeordneter)